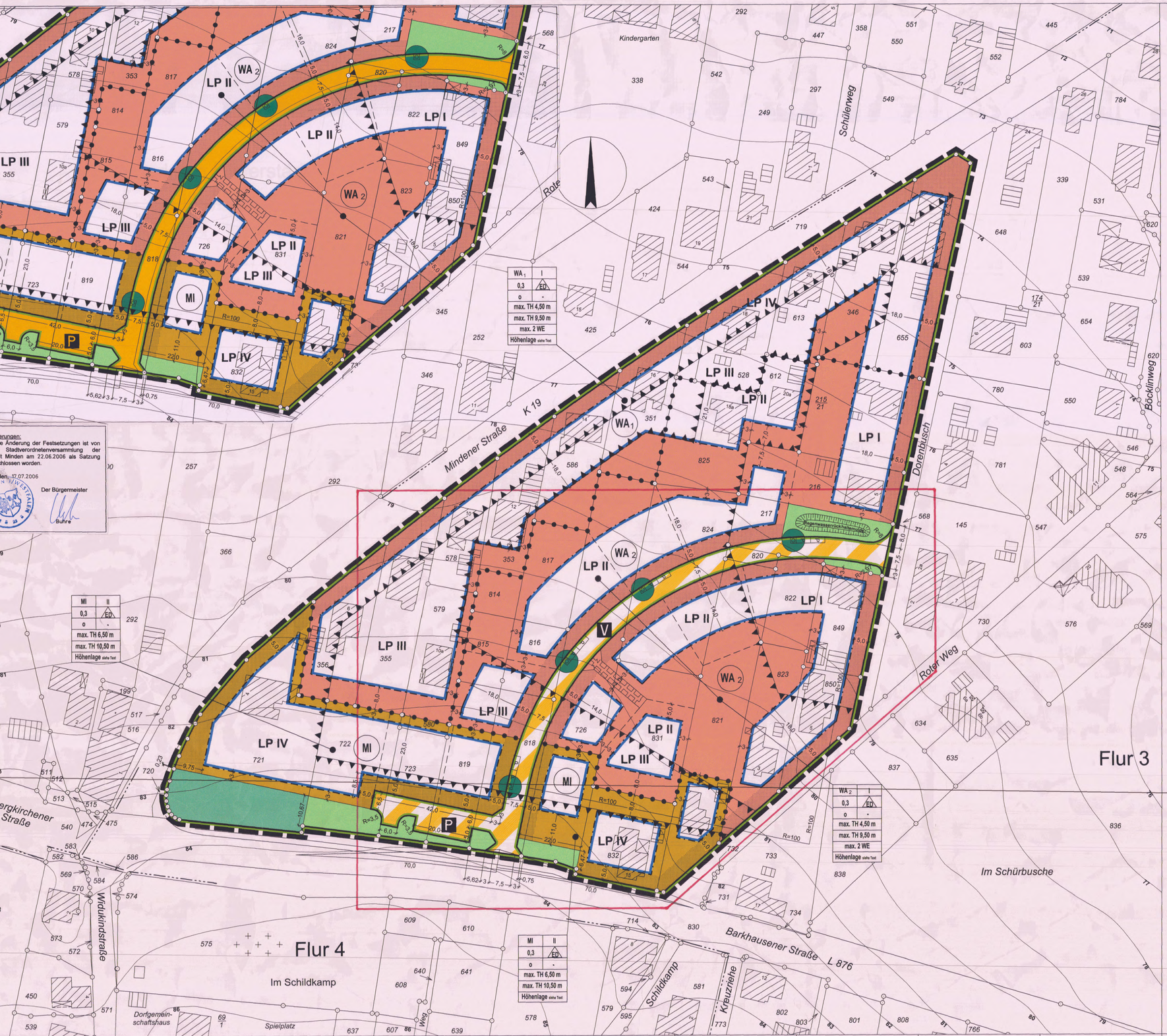

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(WA) **Allgemeines Wohngebiet 1** gemäß § 4 BauNVO
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht zulässig.

(WA) **Allgemeines Wohngebiet 2** gemäß § 4 BauNVO
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäßg § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht zulässig.

(MI) **Mischgebiet** gemäß § 6 BauNVO
Tankstellen gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO Nr. 7 und Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind nicht zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 (5) BauNVO

Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO

Stell- bzw Gemeinschaftsstellplätze gemäß § 12 BauNVO
Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig außer auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten). Bei gesonderter Festsetzung sind Stellplätze ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen.
Auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten) sind nur Stellplätze und /oder Carports einschließlich ihrer Zufahrt zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max. 6,0 m beträgt und Carports in einem Abstand von mind. 1,50 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Diese Regelung darf bei Ein- und Zweifamilienhäusern nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei Mehrfamilienhäusern kann die Regelung alle 15 lfd. m Vorgartenfläche neu in Anspruch genommen werden.
Ausnahmsweise sind Stellplätze in Teilen von Vollgeschossen zulässig. Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen dieser Stellplätze gemäß § 21a BauNVO unberücksichtigt. Entlang der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (Privatweg) sind Carports und/ oder Garagen nur in einem Abstand von 1,50 m von diesen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO
Auf den Flächen, die für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen eingeschränkt sind, sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und fernmeldetechnischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen sowie Zu- und Abfahrten. Auf allen anderen Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig.

0,3 **Grundflächenzahl** gemäß § 19 Abs. 1 - 3 BauNVO
Für bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes errichtet worden sind, ist gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise eine Überschreitung der GRZ um bis zu 0,1 zulässig

I **Zahl der Vollgeschosse** gemäß § 20 BauNVO
Für bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes errichtet worden sind, ist gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise eine Überschreitung der Geschosszahl um ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig.

max. 2 WE **höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden** gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB
Soweit Wohngebäude, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet worden sind, mehr als 2 WE aufweisen, bleiben diese Wohneinheiten zulässig.

max. FH 9,5 m **maximale Firsthöhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

max. TH 4,5 m **maximale Traufhöhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

First- und Traufhöhen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO
Die maximal zulässige First- und Traufhöhe wird ab Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) bis fertig gestelltem First- oder Traufpunkt gemessen. Traufpunkt ist der Schnittpunkt der Außenfläche der Dachhaut mit der Außenwand. Gem. § 16 Abs. 6 BauNVO gilt diese Festsetzung nicht für Wohngebäude und deren Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet worden sind.

Zulässige Höhenlage der Gebäude
Höhenbezugspunkt für die OKFF EG ist die Südwestecke des jeweiligen zu errichtenden Gebäudes (Hangseite) bezogen auf die im Plan festgelegte Geländeoberfläche (dargestellte Höhenlinien). Die Höhenlage der geplanten Gebäude (Wohnhaus mit Nebengebäude) ist durch einen Gebäudehöhenschnitt nachzuweisen. Die Festsetzung darf um maximal 10 cm überschritten werden. Abgrabungen hangseitig sind bis maximal 50 cm unter OKFF EG zulässig. Die Höhendifferenzen zum Fahrbahn- oder Gehwegrand bzw. zum benachbarten Grundstück müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden. Gem. § 16 Abs. 6 BauNVO gilt diese Festsetzung nicht für Wohngebäude und deren Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet worden sind.

Festlegung der Geländeoberfläche gemäß § 9 Abs. 2 BauGB
Die vorhandene Geländeoberfläche ist über die im Plan dargestellten NN.- Höhen festgelegt (Höhenlinien). Zwischen zwei festgelegten Höhenwerten ist die Geländeoberfläche (dargestellte Höhenlinien). Die Höhenlage der geplanten Gebäude (Wohnhaus mit Nebengebäude) ist durch einen Gebäudehöhenschnitt nachzuweisen. Die Festsetzung darf um maximal 10 cm überschritten werden. Abgrabungen hangseitig sind bis maximal 50 cm unter OKFF EG zulässig. Die Höhendifferenzen zum Fahrbahn- oder Gehwegrand bzw. zum benachbarten Grundstück müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden. Gem. § 16 Abs. 6 BauNVO gilt diese Festsetzung nicht für Wohngebäude und deren Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet worden sind.

Aufschüttung, Abtragungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers
§ 9 (1) Nr. 26 BauGB
Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleichen der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Pflanzbeeten und Pflastereinfassungen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung zu dulden.

2. Bauweise, Baugrenzen, sonstige Zeichen

o (ED) **offene Bauweise** gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 BauNVO

Baugrenze gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO
Die max. überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen wie Vorbauten, Eingangserker, Eingangsüberdachungen etc. kann gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur zu max. 1/3 der Gebäudelänge und max. 1,50 m Tiefe.
Für bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Bebauungsplanes errichtet worden sind, ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ein Überschreiten der Baugrenze im Bereich der Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bis zu 5 m zulässig.

mind. GG **Grundstücksgröße** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Im WA und MI wird die Mindestgrundstücksgröße (mind. GG) bei Neuparzellierungen für Einzelhäuser auf 600 m² bei Doppelhäusern auf 350 m² festgesetzt. Ausnahmen können in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

3. Immissionsschutz

LP III **Lärmpegelbereiche** gemäß DIN 4109
Die Gebäude sind so auszuführen, dass die Anforderungen der DIN 4109 hinsichtlich des passiven Schallschutzes bezogen auf die Lärmpegelbereiche erfüllt werden.

Lärmpegel-bereiche	"maßgeblicher Außenlärmpegel" [in dB]	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
		erforderliches $R'_{w,res}$ des Außenbauteils [in dB]	
I	bis 55	30	-
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

Grundsätzlich sind Fenster zu Schlafräumen ab Lärmpegelbereich II zu Lüftungszwecken mit einer schallmindernden ggf. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung zu versehen. Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen benutzt werden, kann die Stoßlüftung eingesetzt werden.

4. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

V **Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich"**

P **Zweckbestimmung** "Öffentliche Parkfläche"

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB - Privatweg

5. Grünflächen, Wasserflächen und sonstige Flächen

Öffentliche Grünfläche / Bäume in der Grünfläche / Gestaltung der Grünfläche
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB **i. V. m. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innerhalb der südlichen Grünfläche sind insgesamt 6 Winterlinden (Tilia cordata, Hochstamm Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen.

Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist nach Absprache mit den zuständigen Fachbehörden anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Gehölze:
Mindestqualität: 2x v. 80-100 cm (3-4 triebig)

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Haselnuß
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Die kleine Verkehrsgrünfläche auf der Südseite der Einmündung der Planstraße auf die Straße "Dorenbusch" ist mit Büschen, Stauden (z. B. bodendeckende Stauden) und/oder Extensivrasen anzulegen.

Öffentliche Grünfläche / Bäume in der Grünfläche / Gestaltung der Grünfläche
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
mit Regenwasserrückhaltemulde i. V. m. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Regenwasserrückhaltemulde ist naturnah mit Röhricht und einzelnen Weidenbüschen herzustellen. Zu verwendende Pflanzenarten z. B.:
Weidenbüsche (Salix fragilis, Salix caprea) und Gewässerarten wie Schilf (Phragmites australis), Große Teichbinse (Schoenoxyletus lacustris, Schoenoplektus tabernaemontani) und Rohrkolben (Typha latifolia, Typha angustifolia).
Alle einwirkten Arten werden zur Reinigung bei Pflanzenkläranlagen eingesetzt.

Die festgesetzte Fläche ist nach Absprache mit den zuständigen Fachbehörden anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Für Neubauten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen der Vorgartenfläche und den notwendigen Zufahrten, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB je 400 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum oder ein Obstgehölz fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Kleinkronige Bäume:
Mindestqualität: Hochstamm 10-12cm; 3x v.

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Crataegus laevigata Paul Scalet	Rotdorn
Acer planatoides `Globosum`	Kugel - Ahorn
Crataegus monogyna `Stricta`	Säulen - Weißdorn
Crataegus monogyna `compacta`	Kleinkronige Weißdorn
Malus Hybriden	Zierapfel
Carpinus betulus `Fastigiata`	Säulenhainbuche

Verkehrsgrün/Straßenbäume
Innerhalb der neuen Planstraße sind unter Berücksichtigung von Grundstückszufahrten bzw. Stellplätzen insgesamt 4 Säulenhainbuchen (Carpinus betulus `Fastigiata`) mit einem Hochstamm (Stammumfang von 14 -16 cm) zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mit Rindenmulch abzudecken bzw. mit Extensivrasen einzusäen.

Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

25,0 **Abstände, Breiten in ..... m**

Sichtfeld (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)
Die im Sichtfeld eingeschlossenen Flächen sind von jeder sichtbehinderten Einfriedigung, Aufschüttung, Nutzung und Bepflanzung zwischen 0,7 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen können gemäß § 31 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Detmold -Kampfmittelbeseitigung-, 32754 Detmold, Tel.: 05231/71-0) zu benachrichtigen.

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde d.h. Bausputen, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel. 0571/ 89220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DschG).

Versickerung des Niederschlagswassers
Aufgrund der Bodenverhältnisse ist keine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes für die versiegelten Flächen anzunehmen, da weder eine ausreichend hohe Wasserdurchlässigkeit (Kf-Wert 5,83x10^{-7} m/s) noch ein Mindestabstand zwischen Versickerungsanlage und höchsten Grundwasserstand von 1,0 m eingehalten werden kann. Von daher ist das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen über den neu zu errichtenden Regenwasserkanal abzuleiten.

Flurstücksgrenze

vorgeschlagene Flurstücksgrenze

vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

80 Höhenlinie

Bäume

Parkplätze

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gem. § 86 Abs. 1 u. 4 BauO NW werden die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vorgärten
Als Vorgärten gelten die Flächen, die unter Pkt. *1 als Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen* festgesetzt sind. Vorgarteneinfriedungen sind so zugestalten, dass sie die Einheit des Straßenbildes nicht stören. Die Versiegelung der Zufahrtsflächen für Garagen und Stellplätze ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zufahrten und Stellplätze sind mit Rasensteinen oder Fahrspuren in der Rasenfläche zu versehen. Seitenwände und Seitenverkleidungen von Carports sind innerhalb der Vorgartenfläche unzulässig.

Straßenseitige Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Zulässig sind Einfriedungen (z.B. Staketenzäune) mit einer Höhe von max. 1,0 m und Hecken. Hecken dürfen die Höhe von 1,0 m überschreiten, sofern dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten i. S. d. § 13 BauO sind gemäß § 86 Abs. 1 BauO nur an der Stätte der Leistung oder den Aussenseiten der Gebäude im Erdgeschoss bis zur Fenstersohlbank des Dachgeschosses zulässig. Die Größe von Werbeanlagen und Schriften darf in der Regel bei bandartigen Anlagen eine Höhe von 0,5 m und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. Im Vorgartenbereich sind nur Hinweisschilder oder Tafeln bis zu einer Größe von 0,25 m² ausnahmsweise zulässig.

Gestaltung der baul. Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 BauO NW

Dachneigung/Dachform
Die Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden ist mit 30 bis 45 Grad als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldach, Walmdach oder Zeltdach auszuführen. Pultdächer sind nicht zulässig. Dachgauben sind bis zur ½ der Gebäudelänge zulässig, maßgebend ist ihre Unterkante. Diese müssen jedoch 2,50 m Abstand zu den Giebelseiten halten.

Materialien und Farbgestaltung
Als Bedachungsmaterial für geneigte Dächer sind rote bis rotbraune und schwarzgraue Tondachpfannen oder dieser Farbe und Form entsprechend andere Materialien zu verwenden. Ausnahmsweise sind begrünte Dächer zulässig. Teile der Dacheindeckungen, die der Energiegewinnung dienen, sind grundsätzlich zulässig. *Für die Außenwandflächen von Gebäuden sind nachfolgend aufgeführte Materialien zu verwenden:* heller Putz, heller, roter bis brauner Verblendklinker, KS Stein, Holz. Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen sind auch Metall-Glaskonstruktionen zulässig (Wintergärten, Erker, Eingangsüberdachungen, etc.). Nicht zulässig sind imitate jeglicher Art (z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen).

Abweichungen gemäß § 73 BauO NW
Abweichungen von diesen Festsetzungen können gem. § 68 (5) BauO NW im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Bestehende Anlagen und Einrichtungen gem. § 67 BauO NW
Entsprechen rechtsmäßig bestehende bauliche Anlagen sowie Einrichtungen, die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes errichtet worden sind, nicht den Vorschriften, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen Vorschriften angepasst werden. Dieses ist im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.

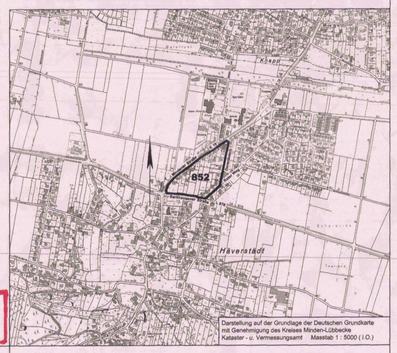

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Kreises Minden-Lübecke Katasteramt - u. Vermessungsamt Maßstab 1 : 5000 (1:5)

Ausfertigung 4

Gemarkung Häverstädt
Flur 3

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 3,51 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 07.12.2005

Stadt Minden
Bereich 5.2 Stadtplanung
Der Bürgermeister
im Auftrag

Düster
Bereichsleiter

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand Oktober 2004) übereinstimmt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 07.12.2005

Krüger
Städt. Obervermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 09.02.2005 die Aufstellung beschlossen und am 08.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 07.12.2005

Der Bürgermeister

Buhre

Für diesen Bebauungsplan ist gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 17.03.2005 durchgeführt worden.

Minden, den 07.12.2005

Der Bürgermeister
im Auftrag

Düster
Bereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 16.11.2005 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 03.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 12.12.2005 bis 13.01.2006 öffentlich ausgelegen.
Es ist angegeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt oder nicht durchgeführt werden soll.

Minden, den 16.062006

Der Bürgermeister

Buhre

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 22.06.05 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 17.07.2006

Der Bürgermeister

Buhre

Der Beschluss der Satzung sowie der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes sind gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung am 30.6.06 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht ab 30.06.2006 bereitgehalten.

Minden, den 04.07.2006

Der Bürgermeister
im Auftrag

Düster
Bereichsleiter

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.6.06 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, den 23.06.2006

Der Bürgermeister

Buhre

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung)
Die Begründung ist beigefügt.

Maßstab 1 : 500

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 852

Dorenbusch